

Die wichtigsten Änderungen im neuen NADC (Inkrafttreten 01.01.2009)

Ziel / Bemerkung	Neuer Art.	Neuer NADC	bisherige Regelung
Die Int. Standards der WADA sind zukünftig verbindlich, um weltweite Einheitlichkeit in vielen Bereichen ab 2009 zu erzielen. Die NADA setzt die Regeln durch deutsche Standards entsprechend um. Hierbei hat sie in vielen Bereichen keinen Umsetzungsspielraum (z.B. die neue "Einstundenpflicht" für Topathleten).	Verweise auf die deutschen Standards unter Anderem in Art. 4.1, 4.4, Art. 5, Art.8, Art. 14.6	Die deutschen Standards sind gemäß Artikel 18.2 Bestandteil des NADC, werden aber wie die Int. Standards der WADA aus dem Code ausgegliedert, um flexibler an aktuelle Bedürfnisse angepasst werden zu können.	Die Int. Standards der WADA waren bisher nur "Soll-Vorschriften". Die Vorgaben wurden u.A. durch Art. 5, Art. 6 NADC 06, die Anhänge und die Missed Test Policy umgesetzt und ergänzt.
Beweislast, Beweismaß und Beweismittel zukünftig zwingend von der WADA vorgegeben.	Art. 3.1, 3.2	Anti-Doping-Organisationen (Verbände, NADA etc.) tragen weiterhin die Beweislast für das Vorliegen eines Dopingverstoßes. Dieses müssen sie zukünftig jedoch "überzeugend darlegen können"(mindestens eine Wahrscheinlichkeit von >50%). Liegt die Beweislast beim Athleten, ist grundsätzlich maßgeblich die "gleich hohe Wahrscheinlichkeit" (= 50%).	Beweismaß ist bisher "hinreichende Wahrscheinlichkeit" bzw. die "überwiegende Wahrscheinlichkeit".
Neue Einteilung der verbotenen Substanzen, um eine bessere Einzelfallgerechtigkeit zu erreichen.	Art. 4.2.2	"Spezifische Substanzen" werden zukünftig alle Substanzen sein außer Anabolika, Hormone und einzelne Stimulantien etc. (siehe Art. 4.2.2). Diese "Umkehrung" des alten Systems bewirkt, dass das neue flexiblere Sanktionsmaß (s. unten) auf alle Substanzen außer den genannten "Härtefällen" Anwendung findet.	Spezifische Wirkstoffe waren bislang nur die wenigen auf der Verbotsliste ausgewiesenen. Hier war eine geringere Sanktion gemäß Art. 11.4 möglich.
Diese neue Regelung für die Rückkehr von zurückgetretenen Athleten soll einerseits Schutz davor bieten, dass Athleten nach einem Ausscheiden aus dem Kontrollsystem "gedopt" zurück kehren, andererseits bietet sie mehr Spielraum, um Einzelfälle gerecht behandeln zu können.	Art. 5.6	Statt wie bislang neun Monate vorher die Rückkehr ankündigen zu müssen, sind es zukünftig nur noch sechs. Diese Zeitspanne ist nötig, damit Athleten nicht "nur mal kurz" aus dem Kontrollsystem aussteigen können und mit einer noch anhaltenden Leistungssteigerung aufgrund Manipulation wieder an Wettkämpfen teilnehmen können. Jedoch kann die NADA auch Ausnahmeentscheidungen nach einem Antrag des jeweiligen Verbands treffen (Art. 5.6.2).	Der bisherige Art. 6.2 sah eine starre Frist von neun Monaten vor.
Klare und einheitliche Regelung für die Suspendierung eines Athleten nach positiver A-Probe. Bei Substanzen, die keine "Spezifische Substanzen" sind, ist zwingend zu suspendieren. Somit sind zwingende Suspendierungen nach einer positiven A-Probe auf diese "Härtefälle" beschränkt.	Art. 7.5	Art. 7.5.1: Sofern eine verbotene Substanz nachgewiesen wurde, die keine "Spezifische Substanz" ist, muss unter der Berücksichtigung gewisser Vorgaben zwingend eine vorläufige Suspendierung ausgesprochen werden. Art. 7.5.2: Bei anderen Substanzen kann unter der Berücksichtigung des Einzelfalls vorläufig suspendiert werden.	Eine Suspendierung nach einer positiven A-Probe war im alten WADC bisher nur optional. Die neuen Vorgaben, die im NADC umgesetzt wurden, sind nun weltweit verbindlich.

Die wichtigsten Änderungen im neuen NADC (Inkrafttreten 01.01.2009)

<p>Anpassung der Regelungen zur Analyse der B-Proben an die Vorgaben der WADA in den International Standards for Laboratories.</p>	<p>Art. 8</p>	<p>Der neue Art. 8.3.2 sieht vor, dass die Analyse der B-Probe innerhalb von sieben Werktagen nach dem Analyseverlangen analysiert werden soll. Dies kann eine Verkürzung des Verfahrens um bis zu zwei Wochen bedeuten (siehe bisheriger Art. 9.7.5).</p>	<p>Der bisherige Art. 9.7 sah kein Anwesenheitsrecht aller in Art. 8.2 genannten Organisationen vor. Bislang durfte der Athlet mit drei Personen vertreten sein, zukünftig mit zwei Personen und einem Dolmetscher.</p>
<p>Mehr Einzelfallgerechtigkeit durch flexiblere Sanktionen. Die Steigerung der Flexibilität ist dringend notwendig, um unverhältnismäßige Härten bei Sperren zu vermeiden. Der Athlet hat die Möglichkeit, eine Verschärfung der Sanktion gemäß Art. 10.6 zu verhindern, indem er den Verstoß sofort zugibt, nachdem er damit konfrontiert worden ist. Dies könnte ein wirkungsvolles Mittel sein, um langwierige Verfahren zu vermeiden.</p>	<p>Art. 10.2, 10.4, 10.5, 10.6</p>	<p>Das Regelsanktionsmaß ist weiterhin 2 Jahre, die Sperre kann jedoch bis auf Null reduziert werden oder auf bis zu 4 Jahre verlängert werden. Umstände zur <u>Reduzierung</u>: Grad des Verschuldens, Mithilfe bei der Aufklärung, Geständnis eines nicht beweisbaren Verstoßes. Umstände zur <u>Erhöhung</u> (ausdrücklich nicht abschließend): Systematisches Doping, Anwendung von mehreren Substanzen / Methoden, Leistungssteigerung wirkt über die Dauer der Sperre hinaus fort, Täuschung oder Behinderung bei Aufklärung / Urteilsfindung.</p>	<p>Die Mindestsperre betrug 2 Jahre, die bei Fahrlässigkeit bis zu einem Jahr reduziert werden konnte. Bei Dopingvergehen mit "Spezifischen Substanzen" war die Eröffnung eines verminderten Strafrahmens von einer Öffentlichen Verwarnung bis hin zu einer 1-jährigen Sperre möglich.</p>
<p>Berücksichtigung von Minderjährigkeit der Athleten. Es ist erfreulich, dass diese Forderung Deutschlands von der WADA angenommen wurde und somit in den NADC übernommen werden kann.</p>	<p>Kommentar Art. 10.5.2</p>	<p>Bei Minderjährigen wird zwar das gleiche Sanktionsmaß angewendet, jedoch sind "Jugend" und "mangelnde Erfahrung" relevante Gesichtspunkte bei der Bemessung des Verschuldens.</p>	<p>Bislang keine Unterscheidung nach dem Alter der Athleten.</p>
<p>Wirkungsvolle Bekämpfung der organisierten Strukturen des Dopings</p>	<p>Art. 10.5.3</p>	<p>Ausweitung der Kronzeugenregelung (maximale Reduzierung der Sperre um 75%)</p>	<p>Maximale Reduzierung der Sperre um 50%.</p>
<p>Mehr Einzelfallgerechtigkeit bei mehrfachem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Genaue Differenzierung nach Art der einzelnen Verstöße (je nachdem, ob eine herauf- oder herabgesetzte Sanktion verhängt wurde etc.). Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass ein Mehrfachverstoß völlig unterschiedlicher Natur sein kann und führt somit zu einer verhältnismäßigen Sanktionierung.</p>	<p>Art. 10.7</p>	<p>Die von der WADA vorgegebene Tabelle führt zu einem verhältnismäßigen Rahmen, in dem sich die Sanktion des Mehrfachverstoßes bewegen muss. Dieser liegt je nach Zusammensetzung der einzelnen Verstöße zwischen (nur) einem Jahr und einer lebenslänglichen Sperre in Härtefällen. Da zukünftig noch mehr "harmlose" Substanzen unter die "Spezifischen Substanzen" fallen, können Mehrfachverstöße mit diesen angemessener sanktioniert werden (1-4 Jahre).</p>	<p>Die Rahmenvorgaben für die Sanktionierung eines Mehrfachverstoßes war bislang weniger ausdifferenziert (siehe Art. 11.3 - 11.8 alter NADC).</p>
<p>Schärfere Bestrafung durch zwingende Rückerstattung von unrechtmäßig erhaltenen Preisgeldern zur Wiedererlangung der Teilnahmeberechtigung am Wettkampf. Durch das Verbot einer Teilnahme ohne vorherige Rückzahlung von Preisgeldern wird diese Sanktion nun bedeutend für Athleten.</p>	<p>Art. 10.8.1, 10.8.2</p>	<p>Ein Athlet erhält nach einem Dopingverstoß seine Startberechtigung erst wieder, wenn er das zu Unrecht erhaltende Preisgeld zurück gezahlt hat.</p>	<p>Die bisherigen Regelung zur Aberkennung von Preisgeldern in Art. 9.6 legte keine Konsequenzen fest, für den Fall, dass der gedopte Athlet das Geld nicht zurück zahlt.</p>

Die wichtigsten Änderungen im neuen NADC (Inkrafttreten 01.01.2009)

<p>Klare Regelung für den Beginn der Sperre und die Anrechnung von Suspendierungen auf die Sperre. Der Kommentar zu Art. 10.9.5 stellt klar, dass nur die abschließend genannten Gründe zu einer Vorverlegung des Beginns der Sperre führen können. Dies ist begrüßenswert, da so Einheitlichkeit geschaffen wird und nur der Zeitraum angerechnet wird, in dem der Athlet zur Aufklärung beigetragen hat bzw. beitragen konnte.</p>	<p>Art. 10.9.2ff.</p>	<p>Klarstellung bezüglich einer möglichen Vorverlegung des Anfangs der Dopingsperre: ein Geständnis eines Athleten kann die Möglichkeit eröffnen, den Beginn der Sperre auf den Zeitpunkt der Probenahme oder des Bekanntwerdens des Dopingverstoßes vorzuverlegen. Desweiteren ist die Zeit der Suspendierung, soweit freiwillig von dem betroffenen Athleten akzeptiert, auf die Dauer der Sperre anzurechnen.</p>	<p>Die Sperre sollte schon bisher mit dem Tag der Entscheidung zu laufen beginnen. Sie konnte jedoch vorverlegt werden aus Kulanzgründen.</p>
<p>Schärfere Bestrafung durch den Ausschluss von sämtlichen Trainingsmaßnahmen, die vom Verband oder einem Verein, der Mitglied des Verbandes ist, organisiert werden.</p>	<p>Kommentar Art. 10.10.1</p>	<p>Eine Person, gegen die eine Dopingsperre verhängt wurde, darf nun explizit während ihrer Sperre in keiner Funktion an Trainingsmaßnahmen oder an Wettkämpfen teilnehmen. Dies erstreckt sich auch auf andere Sportarten und unabhängige Profiligen.</p>	<p>Bisher betraf der Ausschluss nur jede Art von Wettkämpfen und solche Trainingsmaßnahmen, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden.</p>
<p>Der Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während einer Sperre war bislang in Art.2.9 geregelt und stellte somit einen Dopingverstoß dar, welcher als Mehrfachverstoß gemäß Artikel 11.4 iVm. Art.11.3.3 grundsätzlich mit mindestens acht Jahren Sperre zu sanktionieren war. Zukünftig stellt die Teilnahme keinen Verstoß gegen Art. 2 mehr dar.</p>	<p>Art.10.10.2</p>	<p>Bei einem Verstoß beginnt die alte Sperre wieder von Neuem an zu laufen. Die erneute Sperre kann jedoch reduziert werden.</p>	
<p>Genauere Regelungen der Sanktionen in Mannschaftssportarten</p>	<p>Art. 11</p>	<p>Wenn bei mehr als zwei Mitgliedern einer Mannschaft während einer Wettkampfveranstaltung ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt werden, ist vom Wettkampfveranstalter zusätzlich eine angemessene Sanktion gegen die Mannschaft zu verhängen (s. Art. 11.2)</p>	
<p>Harmonisierung des Disziplinarverfahrens, Einführung von Verfahrensgrundsätzen und Stärkung der Einzelfallgerechtigkeit durch Verfahrenseinleitungsrecht der NADA</p>	<p>Art. 12</p>	<p>Insbesondere hat die NADA gemäß Art. 12.1.2 das Recht, bei Untätigkeit selbst ein Disziplinarverfahren beim zuständigen Disziplinarorgan einzuleiten.</p>	<p>Art. 10 NADC 06</p>
<p>Einheitliche Regelung der Rechtsbehelfsinstanz.</p>	<p>Art. 13</p>	<p>Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die Athleten eines internationalen Testpools betreffen, können weltweit ausschließlich beim CAS eingelegt werden. Bei Entscheidungen, die sonstige Athleten betreffen, können zukünftig nur noch Rechtsbehelfe beim Deutschen Sportschiedsgericht oder einem anderen Schiedsgericht iSd. §§ 1025ff. ZPO eingelegt werden (siehe Art.13.2.2).</p>	<p>Auch bisher regelte Art. 13 die Zuständigkeit eines "nationalen Sportschiedsgerichts".</p>
<p>Meldung an staatliche Ermittlungsbehörden</p>	<p>Art.14.2</p>	<p>Unter bestimmten Voraussetzungen gemäß Art. 14.2 ist es möglich, Informationen vorab an staatliche Ermittlungsbehörden zu übermitteln.</p>	

Die wichtigsten Änderungen im neuen NADC (Inkrafttreten 01.01.2009)

Mehr Datensicherheit	Art. 14.6	Die Datenschutzbestimmungen wurden an das deutsche Datenschutzrecht und den von der WADA erstmalig vorgegebenen Internationalen Standard für Datenschutz angepasst.	Keine expliziten Datenschutzbestimmungen.
Der Anti-Doping-Prävention wird explizit mehr Gewicht eingeräumt.	Art. 15	Die Prävention soll zwischen allen Beteiligten besser koordiniert werden; hierfür sollen insbesondere von den nationalen Sportfachverbänden Anti-Doping-Beauftragte bestellt werden.	Die Dopingprävention findet keine explizite Erwähnung.
Regelungen für Dopingkontrollen bei Tieren	Art.16	Im Gegensatz zum bisherigen NADC werden zukünftig die Vorgaben der WADA zu Dopingkontrollen bei Tieren übernommen.	
Durch die Schlussbestimmungen soll insbesondere klar geregelt werden, wie mit Alt-und Übergangsfällen zu verfahren ist.	Art. 18.6	Gemäß Art. 18.6.2 sind Meldepflicht-und Kontrollversäumnisse, die vor In-Kraft-Treten des NADC begangen wurden, nicht nochmals für eine Sanktionierung gemäß Art. 2.4 NADC 09 zu berücksichtigen.	Keine differenzierte Übergangsregelung